

25

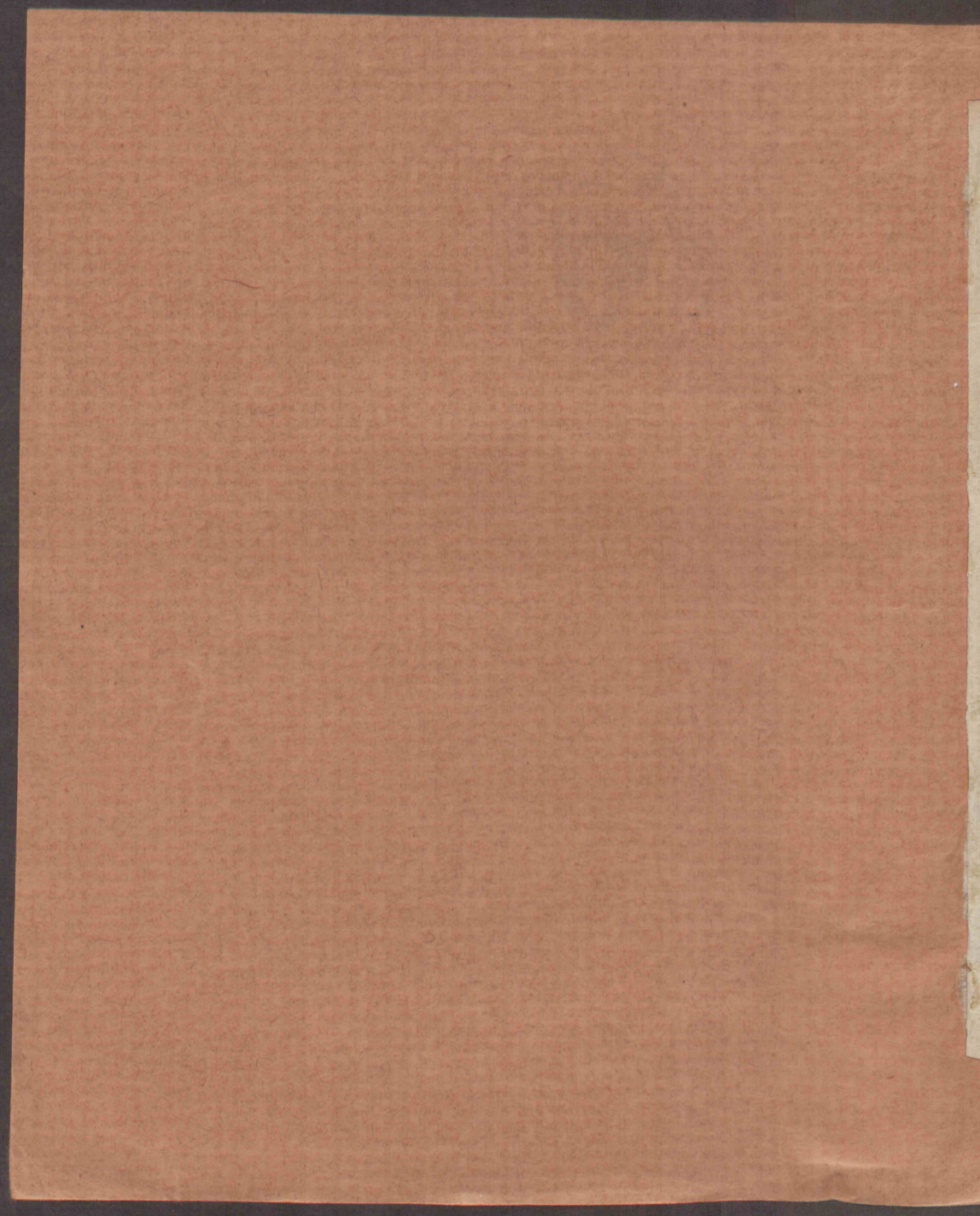
£ 32, 15 me. padaje.



Od

5701

XVII p. F. 46



# Wacht Ordnung

Darnach sich ein jeder in der Wacht zu richten vnd zuverhalten wird wissen.

1. **W**ENN die Schließglocke geleutet wird / sollen die verboteten Bürger vnd Einwohner alle / sie wohnen in Vor / Mittel oder Hinterhäusern / auch in Kellern / in eigener Person mit ihrer Bürgerlichen Rüstung / vnd Gewehr / oder mit einem guten langen Rohr / nüchtern vnd still / für ihres Rottmeisters Thür sich sammeln / Von dannen sie der Rottmeister / auff den Klockenschlag sein ordentlich in gliedern / vff ihren Wachstand führen sol / allda nach verlesung seines Rottzettels / die Absenten anzeichnen : Welches auch im gleichen mitten in der Nacht / vnd des Morgens wenn die Thore geöffnet / vnd die Tagwachen besetzt sein / geschehen sol. Damit also niemand für vollendeter Wacht / abgehe oder sich verliere / bey straffe vff die Absenten eines guten Bierdungs / vnd der Helffte vff Spatkommen / de / vff die Rottmeistere aber bey duppelter Straffe.
2. Nach erster Vorlesung des Rottzettels / sol diese Wacht Ordnung in allen Rotten vorgelesen werden.
3. Auff den Schlag Zehen sol der Rottmeister die Schildwachen außführen / vnd auff jede Querstrasse seiner Gassen eine aufsetzen / vnd also fort alle Stunden die Nacht durch immer newe Schildwachen außführen / vnd die vorigen mit sich zurücke nehmen.
4. Nach Segers Zehen sollen auch keine offene Zehen / oder Geschrey in Kellern oder Häusern gelitten werden / sondern vom Rottmeister im Nahmen der Obrigkeit ernstlich untersaget / vnd die Vngehorsamen dem Wacht Herren angezeigt werden.
5. Wie auch sonst in der Wacht kein Sauffen oder Geschrey verstattet werden sol / viel weniger sich jemand sol erdreisten Hader vnd Vneinigkeit anzufangen / bey ernster E. E. Rahts straffe. Sondern sol in höchster stille / gute fleißige Wacht gehalten werden.
6. Es sollen die Schildwachen niemand rechtfertigen / als Frembde vnd Soldaten / welche sie mit bescheidenheit fragen sollen / von wannen / vnd wohin sie wollen / vnd sie durch etliche von der Schaarwach anden Ort / von dannen sie gekommen / wieder beleiten lassen / vnd dem Wirt sie die Nacht ober bey sich zu behalten / auferlegen.
7. Die auß dem Roggen Quartier sollen ihren Stand haben / vnter oder bey dem Roggenthor / Kubethor / vnd Brodbenckenthor. Auß dem Hohen Quartier bey dem Stadthoffe / Hohenthor vnd Zeughause. Auß dem Breiten Quartier im Breiten / Klocken / Hauptthor vnd auff dem Tham. Auß dem Fischer Quartier am Heilig Geistthore / Grahn / Fischmarkt vnd bey dem Pulverthurm.
8. Die Altstädtischen Stände der Erste / sol sein bey dem Rahtshause vnd Brodbenckenbrücke. Der Ander auffm Holz-

- markt. Der Dritte bey dem gemeurten Kreuz für dem heiligen Leichnams Thor. Der Vierdte auffm Schlüsseltham bey der Fischerbrücke. Der Fünffte bey dem Pestilenz Hause. Der Sechste für dem Haus Thor.
9. Auff der Vorstadt aber sein diese Lauffplätze. Auff der Lastadie / im Poggenpsuel von S. Peters Kirchen nach dem Grabenweres / Fleischer Gasse vom Kloster nach dem Graben / vnd vorlengst dem Graben zwischen der Fleischer Gasse vnd Poggenpsuel.
10. Vnd weil dem Roggen Quartier die Speicher am nehesten gelegen / sollen die Rotten dieses Quartiers zur Nachtwache verordnet / eine Rotte vmb die andere / wegen mehrerer Sicherheit / vnd Verhütung aller Gefehrligkeit (vngachtet sonst eine Wacht daselbst verordnet / von den Schlupwächtern) vmbher gehen / vnd auff alle Sachen gut acht haben.
11. Niemand sol auch bey besetzter Wacht / oder im abgehen von derselben / sein Rohr auff dem Stande / für seinem Hause / oder anderswo ohne dringende Noht los schiessen / bey harter Straffe. Welches der Rottmeister jeder Rott / neben andern Mängeln / so er zu wieder dieser Wachtordnung vermercken würde / seiner Bürgerlichen pflicht nach / anzumelden sol schuldig sein / damit er im verschweigen solches nicht vrsach zu Zerrüttung der nöhtigen Wacht gebe / vnd ober sich die straffe ziehe.
12. Des sollen obgesetzte geringe Peenen / wegen nicht zeitigen einstellen vnd verbleiben auff der Wacht / wie auch frühem abgehen / oder gänzlichem außbleiben / nach gelegenheit der Personen verhöhet werden.
13. Was die Wittwen / Krancke / Verreisete / Alte ober sechzig Jahr vnd Ministen anlanget / sollen für ihre Personen von der Wacht befreyet sein / aber an ihre stelle andere Bürger / oder Wehrhafte Bürgers Söhne / zum wenigsten wolgerüste vollwachsende Einwohner an ihre stelle zur Wacht schicken.
14. Da etwan (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) durch muhtwillige Leute ein Lerm möchte erregt werden / vnd die Wacht in dem Quartier / darinn solches geschehen / denselben zu stillen zu schwach würde / sol der Wacht oder Rottmeister auß einem oder mehr Quartieren / so die nehesten sein / zu hülffe holen. Vnd sollen die Quartier die vmb hülff vnd Beystand ersucht werden / schuldig sein ohne alle Außrede dem bedrengeten Quartiere zu hülffe vnd rettung zukommen.
15. Vnd was etwa dergleichen vorlauffen möchte / sollen die Wachtmeister / wie auch die Herren so die Wacht besucht haben / den Wacht Herren anzeigen lassen.

# Verordnung

Erlassung des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiter in den Fabriken und Manufakturen

1. Die Arbeiter in den Fabriken und Manufakturen sind in Bezug auf ihre Verhältnisse zu den Arbeitgebern zu gleichen Rechten zu stellen.

2. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

3. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

4. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

5. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

6. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

7. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

8. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

9. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

10. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

11. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

12. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

13. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.

14. Die Arbeiter sind zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern in Bezug auf die Wahl der Arbeitervertreter zu stellen.



